

Fälle zur Vorlesung

Fall 1:

K hat von V einen Silberleuchter erworben. Nun verlangt E Herausgabe des Leuchters mit folgender Begründung: V war zwar testamentarischer Erbe der F, freilich ohne einen Erbschein für sich beantragt zu haben. Als F das Testament gemacht hat, war sie jedoch Erbin ihres Mannes M, und M und F gemeinsam hatten noch E, einen Neffen des M, als Schlusserben nach demjenigen eingesetzt, der zuletzt stirbt.

Fall 2:

X beantragt nach dem Tode des E einen Erbschein aufgrund folgenden Sachverhaltes: Er ist von E als Kind anerkannt worden, und E ist unverheiratet und ohne weitere Nachkommen verstorben. Von einer letztwilligen Verfügung des E ist X nichts bekannt. Daraufhin erteilt das Nachlassgericht dem X einen Erbschein als Alleinerbe.

Wenig später legt N, ein Neffe des E, beim Nachlassgericht ein handschriftliches Testament des E vor, in dem E N und dessen Schwester S als Erben eingesetzt hat.

Fall 3:

E hat eine Ehefrau F und drei gemeinsame Kinder: A, B und C. C ist unverheiratet und in unsicherer beruflicher Stellung, während A Beamtin und B in einem Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes ist. A und B haben ihrerseits Kinder. E ist Eigentümer eines Mietshauses mit 6 Wohnungen und mit F gemeinsam Miteigentümer eines Einfamilienhauses, in dem er mit F wohnt. Außerdem hat E verschiedene Geldanlagen im Gesamtwert von ca. 60.000 Euro.

E fragt, was aus seinem Vermögen nach seinem Tod wird und was er zur Gestaltung unternehmen kann.